

## Bezug von Studienbeihilfe/Selbsterhalter\*innen-Stipendium während der Studienberechtigungsprüfung

Wenn alle Anspruchsvoraussetzungen von Studienbeihilfe bzw. Selbsterhalter\*innen-Stipendium erfüllt sind, besteht u.U. auch Anspruch darauf während der Vorbereitung zur Studienberechtigungsprüfung für ein bzw. max. zwei Semester (differiert nach Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen).

Prüfen sie die Anspruchsvoraussetzungen hier:

### Studienbeihilfe:

<https://www.stipendium.at/stipendien/studienbeihilfe#header-ce-285>

### Selbsterhalter\*innen-Stipendium:

<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf#c294>

### Es gelten für den Anspruch folgende Sonderregelungen:

- Personen, die **zur Studienberechtigungsprüfung an einer Universität zugelassen wurden, werden ordentlichen Hörer\*innen** (Studierenden im ordentlichen Studium) **hinsichtlich des Anspruchs auf Studienbeihilfe** nach dem StudFG § 5 **gleichgestellt**,
- nur zur **erstmaligen** Erlangung der Studienberechtigung/Zugangsberechtigung.
- Das erste Semester der Gleichstellung ist das Semester der Zulassung oder das Folgesemester – die Wahl steht der/dem Studierenden frei. (Der Antrag kann erst nach der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gestellt werden – und zwar gleich im ersten Semester der Zulassung oder erst im Semester nach der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung).
- Die Anspruchsdauer beträgt **ein Semester**, sofern nicht mehr als zwei Prüfungen zu absolvieren sind, **höchstens aber zwei** Semester.
- Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für einen allfälligen weiteren Anspruch (im ordentlichen Studium) liegt vor, wenn die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich im gegebenen Zeitrahmen von ein oder zwei Semestern (je nach Anspruch/Anzahl der abzulegenden Prüfungen) abgelegt wurde.
- Wenn im Anspruchszeitraum keine Prüfungsleistung erbracht wurde, ist die gesamte erhaltene Summe der Förderung zurückzuzahlen. Zum **Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung** (Mindeststudienerfolg) sind innerhalb der Antragsfrist des Semesters nach Ablauf der Gleichstellung (WS 20. Sept. bis 15. Dez – SoSe 20. Feb. bis 15. Mai) Nachweise über die **erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der zu absolvierenden Prüfungsfächer** vorzulegen.
- Der Anspruch auf Studienbeihilfe/Selbsterhalter\*innen-Stipendium erlischt mit Ende der Gleichstellung (Einschreibung ins ordentliche Studium nach Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung).
- Wird jedoch in dem auf die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung folgenden Semester kein ordentliches Studium aufgenommen, erlischt der Anspruch bereits mit Ende des Monats, in dem das letzte Prüfungsfach absolviert wurde. (Meldepflicht des Abschlusses!)
- Zur Antragstellung ist zusätzlich zu den üblichen Unterlagen der Bescheid über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung der Universität vorzulegen.
- Für das ordentliche Studium ist ein neuerlicher Antrag zu stellen – beachten sie die Altersgrenze für die Einschreibung ins Selbsterhalter\*innen-Stipendium!

**Achtung:** Nach erfolgreichem Abschluss der Studienberechtigungsprüfung ist die Einschreibung ins ordentliche Studium in der Studienabteilung, Universitätsplatz 1, wichtig – während der Einschreibfristen: WS bis 5. September/spätestens aber 31. Oktober, SoSe bis 5. Februar/spätestens aber 31. März! (Die Kurse an der Universität starten in der ersten Oktober- bzw. ersten März-Woche).

Alle Informationen unter: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at); bei Fragen wenden sie sich an die **Studienbeihilfenbehörde/Stipendienstelle:** <https://www.stipendium.at/stipendienstellen/salzburg> oder an das **ÖH Beratungszentrum:** [www.oeh-salzburg.at/beratungszentrum](http://www.oeh-salzburg.at/beratungszentrum)